



# Satzung der Freimaurer

# Stiftung

>>Zum Schwarzen Bär <<

## PRÄAMBEL

Die „STIFTUNG ZUM SCHWARZEN BÄR “ ist eine Gründung der St. Johannis-Freimaurerloge „ZUM SCHWARZEN BÄR“ in Hannover. Dieser rechtsfähige Verein ist eine Verbindung von freien Männern, die in bruderschaftlichen Formen geistige Vertiefung und sittliche Veredelung erstreben. Seine Ziele sind humanitär : die Förderung völkerverbindender Gesinnung, das Eintreten für Menschlichkeit und Freiheit, die Übung von Toleranz und Mildtätigkeit, sowie die Erziehung hierzu werden besonders gepflegt.

Die St. Johannis-Freimaurerloge „ZUM SCHWARZEN BÄR“ in Hannover will durch die Gründung der Stiftung zeigen, was die freimaurerische Erziehung bewirken kann. Sie bringt deshalb den Großteil des von Herrn Hermann Lange, Mitglied der Loge „ZUM SCHWARZEN BÄR“, ererbten Vermögens von 130.000,00 EURO in die neue Stiftung ein.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG ZUM SCHWARZEN BÄR“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechtes.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Im Rahmen dieses Zweckes sollen insbesondere unterstützt werden:

- a) Förderung humanitärer Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und des Gedankens der Völkerverständigung,
- b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge,
- c) Förderung der Erziehung, Bildung und Ausbildung an Lehranstalten jeder Art im In- und Ausland, insbesondere durch Zahlungen an ebenfalls gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecken,
- d) mildtätige finanzielle Hilfe und Unterstützung unverschuldet in Not geratener, bedürftiger und förderungswürdiger Menschen im Sinne des § 53 AO,
- e) die Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen über Ziele und Brauchtum der freiheitlich humanitären Freimaurer in Deutschland sowie eigener wissenschaftlicher Forschungstätigkeit über diese Themen nebst Veröffentlichung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Spenden und Zustiftungen werden dem Stiftungsvermögen hinzugefügt, wenn keine andere Zweckbestimmung festgelegt wurde.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen

und Erträge des Vermögens sowie Zuwendungen, die hierfür ausdrücklich bestimmt sind.

- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge und Spenden ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Die steuerlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

## **§ 4**

### **Anlage des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand                      und  
b) das Kuratorium

## **§ 6**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus 3 - 5 Personen besteht.  
Wählbarkeitsvoraussetzung für den Vorstand ist die Mitgliedschaft in der St. Johannis-

Freimaurerloge „ZUM SCHWARZEN BÄR“. Der Stiftungsvorstand wird vom Kuratorium auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstandes bei Errichtung der Stiftung. In diesem Fall werden sowohl der Vorstand als auch das Kuratorium von der Mitgliederversammlung der Stifterin gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist das Kuratorium hierüber *unverzüglich* zu informieren. Sollte aufgrund des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinken, so ist das Kuratorium *unverzüglich* zur Wahl eines Ersatzmitgliedes verpflichtet. Solange dieses nicht der Fall ist, steht die Wahl von Ersatzmitgliedern während eines laufenden Geschäftsjahres im freien Ermessen des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister für die Dauer seiner Amtszeit gemäß § 6 Abs.1, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Kuratorium.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsänderungen sind beizufügen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung muss mit einem schriftlichen Berichtsteil versehen sein. Die Abrechnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium, welches

dem Vorstand auch Entlastung erteilt. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrung im Finanz- Rechnungs- und Revisionswesen geeigneten Person geprüft.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt, wobei einer davon der erste Vorsitzende, oder sein Stellvertreter sein muss.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei der Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider, gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Falle müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 10**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt

dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindesten zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## **§ 11**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die bis auf ein Mitglied zugleich Mitglied der Johannis-Freimaurerloge „ZUM SCHWARZEN BÄR“ sein müssen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung der Stifterin gewählt. Sollte die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums unter 5 absinken, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Stifterin einzuberufen, die das Kuratorium ergänzt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer ihrer Amtszeit. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können auf eigenen Antrag ausscheiden oder auf Beschluss der Stifterin abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Kuratoriumsänderungen sind beizufügen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Alle Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes - ohne Stimmrecht - teilzunehmen. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Kuratoriums über die Einberufung von Vorstandssitzungen zu informieren.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) die Genehmigung der Geschäftsordnung
  - d) die Beratung des Stiftungsvorstandes
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Wahl des Vorstandes
  - g) den Bericht an die Mitgliederversammlung der Stifterin
- (3) Das Kuratorium ist in seinem Bericht verpflichtet, Spenden oder Zustiftungen in Höhe von mindestens Euro 2.500,-- besonders hervorzuheben.

### **§ 13**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Anträge zur Tagesordnung, die über die mit der Einladung versandte Tagesordnung hinausgehen, sind spätestens vier Werktage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt, außer im Fall des § 15, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn alle Mitglieder zustimmen, kann das Kuratorium Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder mit Mitteln der Telekommunikation fassen.

- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet und dem Stiftungsvorstand zugeleitet.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Im Gründungsjahr werden die Restmonate dem nächsten Geschäftsjahr zugeordnet.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand und das Kuratorium in getrennten Sitzungen jeweils mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel ihrer sämtlichen Mitglieder. Kommt die erforderliche Mehrheit im Stiftungsvorstand und im Kuratorium nicht zustande, so ist die Mitgliederversammlung der Johannis-Freimaurerloge „ZUM SCHWARZEN BÄR“ zu konsultieren. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 16**

### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließen der Vorstand und das Kuratorium jeweils mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer sämtlichen Mitglieder. Kommt eine gleichlautende Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung der Stifterin mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



- (3) Bei Auflösung der Stiftung soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand und dem Kuratorium gemeinsam entsprechend § 15 durch Beschluss zu bestimmende andere rechtsfähige Stiftung fallen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Hannover.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmung**

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Dies enthält zugleich die gemäß § 6 (3) und § 11 (1) und (3) vorgenommene Ämterverteilung.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.